

## **Satzung von DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer**

### **Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü)**

Beschlossen am 21. Februar 2026

## **Präambel**

(1) <sup>1</sup>Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) ist ein demokratisch-sozialistischer Richtungsverband. <sup>2</sup>Er zielt auf die Entwicklung und Verbreitung studentischer Positionen für eine selbstbestimmte Bildung und eine demokratische Gesellschaft ab.

(2) Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) bekennt sich zu den Grundsätzen der Partei DIE LINKE, der Linksjugend [’solid], und des DIE LINKE-Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband.

(3) <sup>1</sup>Es ist Aufgabe und Sinn des DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü), sich für eine demokratische Bildungs-, Kultur- und Jugendpolitik einzusetzen; die Meinungsvielfalt Jugendlicher und junger Erwachsener zu erhalten und zu fördern; Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung und internationalen Begegnung durchzuführen; Maßnahmen im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fordernden Bildung und im Bereich der Freizeithilfen durchzuführen; andere Maßnahmen im Sinne der Jugendhilfe nach §75 KJHG zu fordern und durchzuführen. <sup>2</sup>Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

## **1. Allgemeine Grundsätze**

### **§1 Status**

(1) <sup>1</sup>Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) ist, nach §8 der Satzung des DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ein Landesverband des DIE LINKE.SDS. <sup>2</sup>Als solcher ist er der parteinahe Studierendenverband der Partei DIE LINKE sowie deren Landesverband DIE LINKE. Landesverband Baden-Württemberg und der Linksjugend [’solid].

(2) Entscheidungen des Landesverbandes sind derer des Bundesverbandes untergeordnet.

(3) Die vorliegende Satzung des DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) ist der des Bundesverbandes untergeordnet.

## §2 Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind diejenige, die Mitglieder des Bundesverbandes nach §2 Abs. 1 derer Satzung und Studierende an einer Hochschule im Land Baden-Württemberg sind.
- (2) Die Mitgliedschaft tritt durch den Erhalt der Mitgliedschaft im Bundesverband ein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch das Ende der Mitgliedschaft im Bundesverband oder durch einen Ausschluss aus dem Landesverband.
- (4) Des Weiteren gelten §2 Abs. 4 bis 7 der Satzung des Bundesverbandes

## §3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Studierendenverbandes dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen durch den Studierendenverband ist zulässig, soweit diese Aufwendung durch einen entsprechenden Beschluss durch das zuständige Organ des Landesverbandes bestätigt werden.

## §4 Wahlgrundsätze

- (1) <sup>1</sup>Alle Wahlen finden geheim statt. <sup>2</sup>Das wählende Gremium kann abweichend von Satz 1 mit einer einfachen Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Wahlen nach
- (2) <sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Wahlen so viele Stimmen, wie es Plätze im zu wählenden Gremium zu besetzen gibt. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag kann höchstens eine Stimme je stimmberechtigtem Mitglied erhalten. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt als Listenwahl. <sup>4</sup>Das wählende Gremium kann abweichend von Satz 3 mit einer einfachen Mehrheit eine Blockwahl bestimmen. <sup>5</sup>Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. <sup>6</sup>Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen erhalten hat. <sup>7</sup>Im zweiten und dritten Wahlgang kann nur antreten, wer im vorherigen Wahlgang angetreten ist.
- (3) Genaueres regelt die Wahlordnung.

## §5 Gleichstellung

- (1) Die Forderung der Gleichstellung aller Mitglieder ist ein Grundprinzip des Studierendenverbandes
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Studierendenverbandes ist ein mindestens fünfzigprozentiger FLINTA\*-Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen einer zwei-drittel Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

(3) FLINTA\*-Personen haben das Recht innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA\*-Plena durchzuführen.

(4) Bei Gremien, die nur von einer Person besetzt werden ist die Geschlechteridentität der Kandidierenden zu ignorieren

## 2. Strukturen des Verbandes

### §6 Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband ist dem Bundesverband DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) untergeordnet.

(2) Der Landesverband gliedert sich in die Hochschulgruppen im Land Baden-Württemberg.

(3) <sup>1</sup>Wenn Gliederungen nachweislich und wiederholt gegen diese, eine höherrangige oder nachrangige Satzung verstoßen, soll, durch den Landesverband, ein Antrag auf Auflösung beim nächsten Bundeskongress eingereicht werden. <sup>2</sup>Über die Einreichung des Antrages wird auf einer Landesmitgliederversammlung beraten und abgestimmt. <sup>3</sup>Zur Einreichung des Antrages wird eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder benötigt. <sup>4</sup>Weiteres regelt §6 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes.

### §7 Hochschulgruppen

(1) <sup>1</sup>Die Grundlage des Verbandes bilden die sich an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg befindlichen Hochschulgruppen. <sup>2</sup>Je Hochschule kann es nur eine Hochschulgruppe des Studierendenverbandes DIE LINKE-Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) geben.

(2) <sup>1</sup>Gruppen die nach §7 Abs. 2 der Bundessatzung als assoziierte Hochschulgruppe gelten, haben die gleichen Rechte und Pflichten im Landesverband wie sämtliche Gruppen des Landesverbandes. <sup>2</sup>Die Mitglieder der assoziierten Gruppen sind auf den Landesmitgliederversammlungen stimmberechtigt.

(3) Des Weiteren gelten §7 Abs. 3 bis 5 der Satzung des Bundesverbandes.

### §8 Landesarbeitskreise

(1) Gemäß §8 Abs. 4 der Bundessatzung kann der Landesverband die Gründung von Landesarbeitskreisen beschließen.

(2) <sup>1</sup>Die Landesarbeitskreise sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse der Mitglieder. <sup>2</sup>Sie zeigen dem Landesvorstand Ihre Gründung an.

(3) <sup>1</sup>Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihr Thema, ihre Arbeitsweise und innere Struktur. <sup>2</sup>Diese muss den Grundsätzen dieser und der ihrer übergeordneten Satzung entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Landesarbeitskreise, welche nachweislich und wiederholt gegen diese, eine höherrangige oder eine nachrangige Satzung verstoßen haben, sollen von der Landesmitgliederversammlung aufgelöst werden. <sup>2</sup>Die Auflösung eines Landesarbeitskreises erfolgt auf Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. <sup>4</sup>Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung.

### 3. Landesweite Gremien des Verbandes

#### §9 Landesmitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Landesverbandes. <sup>2</sup>Sie berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes. <sup>3</sup>Sie nimmt den Finanzbericht der Kassenprüfung entgegen und entlastet den Landesvorstand.

(2) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung gibt sich gemäß dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. <sup>2</sup>Zu Beginn der Tagung sind eine Tagungsleitung, eine Antragsberatungskommission und Protokollierende zu bestimmen, die die Tagung und Antragsberatung leiten sowie ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. <sup>3</sup>Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen. <sup>4</sup>Das Protokoll muss von einer protokollierenden Person und einem Mitglied des Landesvorstands unterzeichnet sein.

(3) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch die Hochschulgruppen mindestens zwei Wochen vor einer Zusammenkunft eingeladen. <sup>3</sup>Die ordentlichen Zusammenkünfte finden innerhalb der üblichen Vorlesungszeiten der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg statt. <sup>4</sup>Änderungen dieser Satzung, die Auflösung des Verbandes, die Beantragung von Parteiordnungsverfahren, Wahlen und Anträge über die Auflösung einer Gliederung sind in der Einladung anzukündigen.

(4) Außerordentliche Tagungen der Landesmitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Hochschulgruppen durch protokollierten Beschluss fordert.

(5) Bis zu einer Woche vor einem Bundeskongress kann eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung stattfinden. Diese dient ausschließlich der Beratung über eingereichte Anträge des Bundeskongresses sowie der Ausgestaltung eigener Anträge, die der Landesverband dem Bundeskongress vorlegen möchte.

(6) Anträge, die der Landesverband dem Bundeskongress vorlegen möchte, bedürfen mindestens eine absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgerecht eingeladen wurde.

(8) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung findet in Präsenz statt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Landesvorstand, mit einer zwei-drittel Mehrheit, eine Digitale Abhaltung beschließen. <sup>3</sup>Dies muss mindestens sechs Wochen vor der Landesmitgliederversammlung angekündigt werden. <sup>4</sup>Jede Hochschulgruppe kann, bis drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung, gegen diesen Beschluss Einspruch einlegen. <sup>5</sup>Bei Einspruch nach Satz vier stimmen die Hochschulgruppen darüber ab, dabei erhält jede Hochschulgruppe eine Stimme.

(9) <sup>1</sup>Der Tagungsort der Landesmitgliederversammlung muss innerhalb des Landes Baden-Württemberg liegen. <sup>2</sup>Sofern der Ablauf der Landesmitgliederversammlung es verlangt, werden den Mitgliedern Fahrt- und Unterkunftskosten erstattet.

(10) <sup>1</sup>Die Mandatsprüfungskommission stellt unmittelbar vor Beginn der Landesmitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit fest. <sup>2</sup>Sie stellt zu jedem Zeitpunkt fest, wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Sie entscheidet über die Anerkennung der Wahl. <sup>4</sup>Mitglieder des Landesvorstands können nicht Mitglieder der Mandatsprüfungskommission sein.

(11) Die Landesmitgliederversammlung ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über:

- Das Programm des Landesverbandes,
- Die Satzung,
- Die Finanzordnung,
- Die Geschäfts- und Wahlordnung der Landesmitgliederversammlung,
- Die politischen und organisatorischen Grundsätze des Landesverbands,
- Die Wahlen,
- Die Entlastung des Landesvorstands.

(12) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht. <sup>2</sup>Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Verbands,
- Auflösung von Landesarbeitskreisen,
- Beantragung von Parteiordnungsverfahren.

(13) Die Landesmitgliederversammlung wählt jeweils auf ein Jahr:

- Den Landesvorstand,
- Die Mandatsprüfungskommission,
- Die Kassenprüfungskommission
- die Delegierten zum Landesrat der Linksjugend [’solid] Baden-Württemberg

## §10 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand ist innerhalb des Landesverbandes das höchste Organ, zwischen den Landesmitgliederversammlungen

(2) <sup>1</sup>Der Landesvorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. <sup>2</sup>Er koordiniert die Arbeit der Hochschulgruppen und Landesarbeitskreise. <sup>3</sup>Er stellt die Verbindung des Landesverbandes mit dem Landesverband der Partei DIE LINKE dar. <sup>3</sup>Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt weitere Aufgaben unter sich.

(3) <sup>1</sup>Der Landesvorstand besteht aus drei bis neun gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer\*einem Schatzmeister\*in. <sup>2</sup>Die Größe des Landesvorstands wird von der Landesmitgliederversammlung per Beschluss festgelegt. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte des Vorstandes sind FLINTA\*-Personen.

(4) <sup>1</sup>Der Landesvorstand besteht aus zwei bis neun gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer\*m Schatzmeister\*in. <sup>2</sup>Die Größe des Landesvorstands wird von der Landesmitgliederversammlung per Beschluss festgelegt. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte des Vorstandes sind FLINTA\*-Personen.

(5) <sup>1</sup>Der Landesvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl gewählt. <sup>2</sup>Mitglieder des Landesvorstands müssen zum Zeitpunkt der Wahl ordentliche Studierende sein.

(6) Scheidet der/die Landesschatzmeister\_in vorzeitig aus dem Amt, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische\_n Landesschatzmeister\_in.

(7) <sup>1</sup>Zu jeder Sitzung des Landesvorstandes ist eine protokollierende Person zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(8) <sup>1</sup>Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, welche nicht als ordentliche Mitglieder des Landesvorstandes zählen. <sup>2</sup>Insbesondere können Personen, die Funktionen in hochschul- und bildungspolitischen Organisationen oder Verbänden innehaben, kooptiert werden

(9) <sup>1</sup>Der Landesvorstand ist gegenüber der Landesmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

### §11 Kassenprüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Die Kassenprüfungskommission wird durch die Landesmitgliederversammlung in einer Stärke von ein bis zwei Mitgliedern gewählt, welche auf Landesebene keine andere Funktion ausüben dürfen. <sup>2</sup>Die Größe der Kassenprüfungskommission wird von der Landesmitgliederversammlung per Beschluss festgelegt.

(2) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission haben die Finanzen des Landesverbandes jährlich gemeinsam mit der\*dem Schatzmeister\*in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der Landesmitgliederversammlung vorzutragen ist.

(3) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission bereiten die Finanzrevision durch die Kassenprüfung des Landesverbandes vor.

### §12 Schiedskommission

(1) Eine Landesschiedskommission wird nicht gewählt

(2) Bei Fällen, die eine Schiedskommission benötigen, obliegt die Entscheidungskompetenz der Bundesschiedskommission

### §13 Ansprechgruppe

(1) Eine Landesansprechgruppe wird nicht gewählt

(2) Bei Fällen, die eine Ansprechgruppe benötigen, obliegt die Entscheidungskompetenz der Bundesansprechgruppe

## 4. Abschließende Bestimmungen

### §15 Salvatorische Klausel

(1) <sup>1</sup>Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. <sup>3</sup>Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt.

### §16 Auflösung

(1) Im Falle einer Auflösung des DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) folgt unmittelbar, ohne weiteres, die Auflösung des Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü).

(2) Wird DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) aufgelöst, so fällt das Vermögen an

**Die Linke.SDS**

**Kleine Alexanderstraße 28**

**10178 Berlin**

Dieser hat das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.